



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

**48. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juni 1994

**Nummer 27**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2120	31. 3. 1994	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für - sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) - Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie (APOfAZy) und - Gesundheitsaufseher/innen (APO-Ges.-Aufs.) . . . . .	224
2124			

2120  
2124

**Verordnung**  
**zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für**

- sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)**
- Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie (APOfAZy) und**
- Gesundheitsaufseher/innen (APO-Ges.-Aufs.)**

Vom 31. März 1994

Aufgrund des Gesetzes über die Ermächtigung zum Erlass von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Alten- und Familienpflege vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 386), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen – APO-SMA – vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) § 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. eine praktische Unterweisung von in der Regel 1340 Stunden und“

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Ausbildung schließt mit der Prüfung als SMA ab.“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „des Ausbildungsteilnehmers“ durch die Wörter „der Ausbildungsbehörde“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Inhalt und Dauer der praktischen Unterweisung ergeben sich aus Anlage 4.“.

c) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Hierüber entscheidet die Ausbildungsbehörde.“.

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8“

Lehrgang

(1) Der theoretische Lehrgang (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) wird an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf (Akademie) durchgeführt.

(2) Der Lehrgang dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung insgesamt mindestens 420 Stunden. Er kann in zwei Abschnitten durchgeführt werden und schließt mit der Prüfung als SMA ab.

(3) Die Unterrichtsfächer ergeben sich aus dem Lehrstoffplan der Anlage 5.“.

Anlage 4

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. einer bei einer Behörde beschäftigten ärztlichen Kraft und“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Landesversorgungsamt – Prüfungsamt für Medizin und Pharmazie – bestellt auf Vorschlag der Akademie die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter auf die Dauer von 5 Jahren.“.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens acht Wochen vor Ende des Lehrgangs über die Ausbildungsbehörde an das Landesprüfungsamt zu richten.“.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vorsitzführende Mitglied“ durch das Wort „Landesprüfungsamt“ ersetzt.

6. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

7. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach der mündlichen Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierzu werden die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung jeweils mit 50 v. H. berücksichtigt. Dabei lautet die Gesamtnote:

„sehr gut“	bei Werten unter 1,5,
„gut“	bei Werten von 1,5 bis unter 2,5,
„befriedigend“	bei Werten von 2,5 bis unter 3,5,
„ausreichend“	bei Werten von 3,5 bis unter 4,5,
„nicht bestanden“	ab 4,5.“.

8. An § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Landesprüfungsamt zieht das Zeugnis und die Erlaubnisurkunde ein.“.

9. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22“

(1) Das Landesprüfungsamt erteilt auf Antrag die Erlaubnis nach § 21 nach Anlage 9, wenn

Anlage 9

1. die durch diese Verordnung oder die Vorläufige Prüfungsordnung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf für sozialmedizinische Assistenten und Assistentinnen (Vorl. SMA-PO) vom 25. Juni 1974 (MBI. NW. S. 914) vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich beendet und

2. die zur Ausübung des Berufs erforderliche Gesundheit und Zuverlässigkeit gegeben sind.

(2) Die in einem anderen Bundesland erteilte Erlaubnis gilt auch in Nordrhein-Westfalen.“.

10. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23“

Sonderregelungen für Inhaber von Diplomen, Prüfungszeugnissen oder Befähigungsnachweisen aus der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 1, wenn sie gleichwertig ist. Die Voraussetzung des § 22 Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die Ausbildung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und dies durch Vorlage eines den Mindestanforderungen des Artikels 1 Buchstabe b der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine Zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) entsprechenden Prüfungszeugnisses des betreffenden Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen wird. Einem Prüfungszeugnis nach Satz 2 steht gleich ein Befähigungsnachweis, der dem Artikel 1 Buchstabe c der Richtlinie 92/51/EWG entspricht, wenn nach Maßgabe des Artikels 7 der genannten Richtlinie ein Anpassungslehrgang erfolgreich abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

(2) Wer eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragt, kann zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen

Anlage 5

Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Wurde der Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwaige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

(3) Wer eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragt, kann zum Nachweis, daß die gesundheitliche Voraussetzung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen. Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(4) Wer eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragt, kann auf Antrag die im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(5) Über den Antrag von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung ist kurzfristig, spätestens 4 Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser 4 Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 2 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, können sie durch eine eidestattliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzt werden.“.

- Anlagen 11. Die Anlagen 1 bis 10 werden durch die Anlagen 1 bis 9 zu dieser Verordnung ersetzt.

## Artikel II

### Änderungen anderer Verordnungen

1. Nach § 22 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Assistentinnen und Assistenten in der Zytologie (APOfAZy) vom 25. Oktober 1989 (GV. NW. S. 574), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136) werden folgende Absätze 5 bis 8 angefügt:

„(5) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug

oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antragsteller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

(6) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Gesundheit nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen.

(7) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können auf Antrag ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(8) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung ist kurzfristig, spätestens 4 Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 5 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser 4 Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 5 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 5 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch eine eidestattliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“.

2. Nach § 22 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher/innen (APO-Ges.-Aufs.) vom 22. Oktober 1988 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136) werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Zuverlässigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates ausgestellte entsprechende Bescheinigung oder einen von einer solchen Behörde ausgestellten Strafregisterauszug oder, wenn ein solcher nicht beigebracht werden kann, einen gleichwertigen Nachweis vorlegen. Hat der Antragsteller den Beruf im Heimat- oder Herkunftsstaat bereits ausgeübt, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung zuständige Behörde bei der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates Auskünfte über etwa gegen den Antrag-

steller verhängte Strafen oder sonstige berufs- oder strafrechtliche Maßnahmen wegen schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder strafbarer Handlungen, die die Ausübung des Berufes im Heimat- oder Herkunftsstaat betreffen, einholen. Hat die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde in den Fällen des Satzes 1 oder 2 von Tatbeständen Kenntnis, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten sind und im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung von Bedeutung sein können, so hat sie die zuständige Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates zu unterrichten und sie zu bitten, diese Tatbestände zu überprüfen und ihr das Ergebnis und die Folgerungen, die sie hinsichtlich der von ihr ausgestellten Bescheinigungen und Nachweise daraus zieht, mitzuteilen. Die in den Sätzen 1 bis 3 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen der Beurteilung nur zugrunde gelegt werden, wenn bei der Vorlage die Ausstellung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt.

(5) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können zum Nachweis, daß die Voraussetzung der Gesundheit nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegt, eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde ihres Heimat- oder Herkunftsstaates vorlegen.

(6) Antragsteller, die eine Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung beantragen, können auf Antrag ihre im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsstaates zulässig ist, ihre Abkürzung in der Sprache dieses Staates führen. Daneben sind Name und Ort der Lehranstalt, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, aufzuführen.

(7) Über den Antrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Erteilung der Erlaubnis nach § 21 dieser Verordnung ist kurzfristig, spätestens 4 Monate nach Vorlage der Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Gesetzes zu entscheiden. Werden Auskünfte nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates eingeholt, so wird der Ablauf der in Satz 1 genannten Frist bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Auskünfte eingehen oder, wenn eine Antwort des Heimat- oder Herkunftsstaates innerhalb von vier Monaten nicht eingeht, bis zum Ablauf dieser 4 Monate. Werden von der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates die in Absatz 4 Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt oder die nach Absatz 4 Satz 2 oder 3 nachgefragten Mitteilungen innerhalb von vier Monaten nicht gemacht, kann der Antragsteller sie durch eine eidesstattliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde ersetzen.“.

### Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1994

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Müntefering

## Anlage 1

**Berichtsheft**

nach § 7 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Name:

Ausbildungsbehörde:

Dienststelle/ Einrichtung	Datum von	bis	Sachgebiet der praktischen Tätigkeit und Einzelheiten der Beschäftigung	Sichtvermerk
------------------------------	--------------	-----	--	--------------

(Ausbildungsbehörde)

## Bescheinigung über die praktische Unterweisung

nach § 7 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

### Ausbildungsstelle:

Herr/Frau

hat von ..... bis .....

an der praktischen Unterweisung regelmäßig teilgenommen. Er/Sie hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und ein Berichtsheft geführt<sup>1)</sup>.

Die Unterweisung ist nicht/von ..... bis .....

wegen ..... unterbrochen worden.<sup>1)</sup>

....., den .....  
(Ort) (Datum)

(Siegel der Ausbildungsbehörde)

.....  
**(Unterschrift)**

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

Akademie für öffentliches Gesundheitswesen  
Auf'm Hennekamp 70  
40225 Düsseldorf

**Bescheinigung**  
über die Teilnahme am theoretischen Lehrgang  
nach § 7 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Herr/Frau .....

hat an dem theoretischen Lehrgang für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen  
vom ..... bis ..... mit Erfolg teilgenommen.  
Der theoretische Lehrgang ist nicht/vom ..... bis .....  
wegen ..... unterbrochen worden.<sup>1)</sup>

Düsseldorf, den .....

(Siegel der Akademie)

.....  
(Unterschrift des Lehrgangsleiters)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

**Ausbildungsplan  
für die Praktische Ausbildung**

nach § 7 Abs. 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Ausbildungsstelle	Ausbildungsziele im Rahmen der Zuständigkeit der jeweiligen Fachrichtung
1. Gesundheitsamt (500 Stunden)	Einführung in Struktur und Aufgabenbereiche des ÖGD einschließlich Rechtsgrundlagen; berufspraktische Einweisung in Haushaltsrecht, Verwaltungs- und Bürokunde; Einführung in Funktion und Arbeitsweise verschiedener Fürsorge- und Beratungsstellen zur Gesundheitspflege und -hilfe; Anleitung und praktische Mitarbeit an Einzelaufgaben zur Gesundheitsvorsorge, Berichtswesen und Dokumentation
2. Fachkrankenhaus für Psychiatrie oder psychiatrische Fachabteilung eines Krankenhauses (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit psychisch Kranken; Einführung in gruppentherapeutische Techniken und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
3. Einrichtung für Körperbehinderte (250 Stunden)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung von und Umgang mit Körperbehinderten; Einführung in Körperbehindertenpflege und Organisationsformen gemeindenaher Betreuung
4. Kinderkrankenhaus oder pädiatrische Fachabteilung des Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2) <b>oder</b> Fachabteilung für Innere Medizin eines Krankenhauses (max. 340 Stunden gem. § 7 Abs. 2)	berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Kinder  <b>oder</b> berufspraktische Einweisung in Untersuchung und Pflege kranker Erwachsener

**Lehrstoffplan  
für den theoretischen Lehrgang**

**Übersicht**

nach § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Unterrichtsfächer	Vorlesungs- und Übungsstunden
<b>1. Berufspraktische Rechts- und Verwaltungskunde</b>	
– ÖGW, Gesundheitsverwaltung (u.a. Institutionen, Behördenorganisation, Rechts- und Fachaufsicht)	20
– allgemeine Grundlagen des Haushalts- und Rechnungswesens, des Dienstrechts und der Berufskunde	20
– gesundheitsbezogene Rechtsgrundlagen, soziales Sicherungssystem	20
– allgemeine Grundlage der Sozial- und Jugendhilfe	<u>20</u> <u>80</u>
<b>2. Epidemiologisch bedeutsame Krankheiten und Gesundheitsrisiken</b>	
– Epidemiologie nichtübertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Herz-Kreislauferkrankheiten, Krebs, psychische und altersbedingte Beeinträchtigungen, gesundheitsschädigendes Verhalten)	16
– Epidemiologie übertragbarer Krankheiten und Gesundheitsstörungen (u.a. Geschlechtskrankheiten, AIDS, Tbc, infektiöse Kinderkrankheiten)	16
– regionale Gesundheitsplanung	8
– methodische Grundlagen (u.a. epidemiologische Untersuchungs-/Befragungstechniken, Screeningansatz, Operationalisierung, Standardisierung)	20
	<u>60</u>
<b>3. Berichtswesen und Dokumentation</b>	
– Informationssysteme im Gesundheitsamt (u.a. im jugendärztlichen, amtsärztlichen, sozial-psychiatrischen Dienst), Datenschutz	12
– Berichts- und Dokumentationsformen (u.a. behördlicher Schriftverkehr, Registratur, Formular- und Karteiweisen)	12
– methodische Grundlagen (u.a. Datenerhebung, Codierung, EDV-Bearbeitung, deskriptive Auswertetechniken)	24
– Medizinalstatistik, regionale Gesundheitsberichterstattung	<u>12</u> <u>60</u>
<b>4. Gesundheitsvorsorge und -förderung</b>	
– Gesundheitsvorsorge – Angebote des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Mütterberatung, Impfungen, jugendärztliche Spezialsprechstunden)	16
– Gesundheitsvorsorge – Angebote des ÖGD für Erwachsene und ältere Menschen (u.a. Schwangeren- und Familienberatung, Raucher- und Ernährungsberatung)	16
– regionale Angebote anderer Träger zur Gesundheitsvorsorge/-förderung	8
– soziologische, psychologische und pädagogische Aspekte gesundheitsbezogenen Verhaltens, Kommunikation	16
– spezielle kommunikative Fertigkeiten (u.a. Kontaktaufbau und Gesprächsführung bei Beratung und Betreuung, Auswahl und Einsatz von Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Organisations- und Planungstechniken)	24
	<u>80</u>
<b>5. Gesundheitspflege und -hilfe</b>	
– Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für Säuglinge, Kinder und Jugendliche (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche)	24
– Untersuchungs-, Beratungs- und Betreuungsdienste des ÖGD für ältere Menschen, Behinderte, chronisch Kranke, Drogen- und Alkoholgefährdete, psychisch Kranke, Geschlechts-, AIDS- und Tbc-Kranke) (u.a. Spezialsprechstunden, Hausbesuche)	40
– spezielle Rechtsgrundlagen der Sozial- und Jugendhilfe (u.a. vorbeugende Gesundheitshilfen, nachgehende Kranken- und Behindertenhilfen, Hilfe bei Pflegefällen, chronischen Krankheiten)	24
– regionale Dienste anderer Träger der Gesundheitspflege und -hilfe	<u>12</u> <u>100</u>
<b>Exkursionen</b>	<b>40</b>
<b>Summe</b>	<b>420</b>

Landesversorgungsamt  
– Prüfungsamt für  
Medizin und Pharmazie –

**Niederschrift**  
**über die Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**  
nach § 12 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO/SMA)  
vom 31. März 1994

am ..... in der Zeit von ..... Uhr bis ..... Uhr.

Auswahlthema: 1. ....  
2. ....  
3. ....

Die Aufsicht führte ich.

Jedem Prüfling wurden die vollständigen Prüfungsunterlagen und die zugelassenen Hilfsmittel ausgehändigt.

Die Prüflinge wurden darauf hingewiesen, daß die gesamte Prüfung bei erheblichen Störungen oder einem Täuschungsversuch als nicht bestanden bewertet werden kann.

Unregelmäßigkeiten: .....  
.....  
.....

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen:

Vor- und Familienname: .....

Dauer der Abwesenheit von ..... Uhr bis ..... Uhr.

Der Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: .....  
.....  
.....

Die abgegebenen Prüfungsarbeiten habe ich vollständig eingesammelt.

Ich versichere pflichtgemäß, daß außer den angegebenen keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden sind.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

Akademie für öffentliches  
Gesundheitswesen in Düsseldorf  
– Der Prüfungsausschuß –  
für SMA

**Prüfungsniederschrift**

nach § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistantinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

.....  
(Name, Vorname)

.....  
(Geburtsort, -datum)

.....  
(Ausbildungsbehörde)

hat sich der Prüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistantinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136), geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistantinnen vom 31. März 1994 (GV. NW. S. 224) unterzogen und ist zu dieser Prüfung durch Entscheidung vom ..... zugelassen worden.

- Erstprüfung (s. Seite 2)  
 Wiederholungsprüfung

**Zusammensetzung des Prüfungsausschusses**

**Vorsitzführendes Mitglied:** .....

**weitere Mitglieder:** .....

.....  
.....  
.....  
.....

**Der schriftliche Teil der Prüfung hat am ..... stattgefunden.**

**Aufsichtsperson** .....

**Die mündliche Prüfung hat am ..... stattgefunden.**

**Gegenstände der Prüfung:** .....

.....  
.....

- 2 -

Die Prüfungsleistungen wurden im schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung mit je 50 v. H. bewertet:

1. Schriftliche Prüfung:	Note	Anteil	Wert
Arbeit 1 =		x 0,25	} 50 v. H.
Arbeit 2 =		x 0,25	
2. Mündliche Prüfung:	Fach 1 =		} 50 v. H.
	Fach 2 =		
	Fach 3 =		
	Fach 4 =		
	Fach 5 =		
	Summenwert		

Gesamtnote .....

- Die Prüfung ist bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- Die Prüfung ist nicht bestanden; dem Prüfling ist das Ergebnis mitgeteilt worden.
- Der Prüfling hat die Wiederholungsprüfung nicht bestanden; dem Prüfling ist mitgeteilt worden, daß eine Zulassung zu einem erneuten Lehrgang oder zu einer Prüfung nicht gestattet ist.

..... (Ort) ..... (Datum) ..... (Vorsitzendes Mitglied)

Weitere Mitglieder:

.....  
.....  
.....

Landesversorgungsamt  
- Prüfungsamt für Medizin und Pharmazie -

**Zeugnis**

**über**

**die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in)**

nach § 17 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... vor dem Prüfungsausschuß in .....

die Prüfung als sozialmedizinische(r) Assistent(in) nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA) vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136), geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen vom 31. März 1994 (GV. NW. S. 224) mit der Gesamtnote: ..... bestanden.

.....  
(Ort) (Datum)

**Vorsitzendes Mitglied  
des Prüfungsausschusses**

(Siegel) .....  
(Unterschrift)

**Urkunde**

**über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung  
Sozialmedizinischer Assistent/Sozialmedizinische Assistentin**  
nach § 22 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen (APO-SMA)  
vom 31. März 1994

Herr/Frau

.....

geb. am ..... in .....

.....

erhält mit Wirkung vom heutigen Tage die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung

**Sozialmedizinische(r) Assistent(in)**

gemäß § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen vom 18. März 1993 (GV. NW. S. 136), geändert durch Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen vom 31. März 1994 (GV. NW. S. 224) zu führen.

.....  
(Ort) (Datum)

.....  
(Unterschrift)

(Siegel)

– GV. NW. 1994 S. 224.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359